

**Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereiches 3: Mathematik/Naturwissenschaften
der Universität Koblenz–Landau
Vom 23. August 2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 2. Juni 2016 die nachfolgenden Änderungen der Promotionsordnung vom 13. April 2015 (Mitteilungsblatt 2/2015) beschlossen. Der Senat hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 2016 zugestimmt. Diese Änderungsordnung der Promotionsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 9. August 2016, Az. 15507/ Tgb.-Nr. 1597/16, genehmigt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung vom 13. April 2015 (Mitteilungsblatt 2/2015) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Nach VIII. werden die Worte „Binationale Promotion“ eingefügt.
 - b. Die bisherigen Abschnitte VIII. und IX. werden zu den Abschnitten IX. und X..

2. Nach § 22 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 23 Binationales Promotionsverfahren

(1) Soll die Promotion im Rahmen eines individuellen binationalen Promotionsverfahrens erworben werden (Cotutelle), ist die Grundlage hierfür ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen der Universität Koblenz-Landau und der ausländischen Hochschule, das für jede Promovendin und jeden Promovenden, die oder der eine Promotion im Cotutelle-Verfahren anstrebt, zu schließen ist. In diesem Kooperationsabkommen werden insbesondere festgelegt,

 1. die Betreuerin oder der Betreuer der ausländischen Hochschule und die Betreuerin oder der Betreuer der Universität Koblenz-Landau, sofern sie die ausreichende Qualifikation nach § 25 Abs. 5 HochSchG vorweisen können,
 2. nach welcher Promotionsordnung die Promotion erfolgt,
 3. dass die Promovendin oder der Promovend sich in der Regel mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr an jeder der beteiligten Hochschulen aufhält,


4. dass die mündliche Prüfung mit einer hälftigen Beteiligung von Prüferinnen oder Prüfern der beiden Hochschulen erfolgt oder dass die mündliche Prüfung vorwiegend von Prüferinnen und Prüfern einer der beiden Hochschulen durchgeführt und von der anderen anerkannt wird; Prüferinnen und Prüfer müssen die Voraussetzungen gem. § 25 Abs. 5 HochSchG vorweisen,
 5. die Sprache, in der die Dissertation abgefasst wird und die Sprache, in der die mündliche Prüfung abgehalten wird,
 6. dass nach abgeschlossener Promotion aufgrund der gemäß Promotionsordnung erbrachten Leistungen entweder die Promotionsurkunde einer der beteiligten Hochschulen, eine gemeinsame Promotionsurkunde der beiden Hochschulen oder zwei nationale Promotionsurkunden, die aufeinander Bezug nehmen, verliehen werden,
 7. dass die Promovendin oder der Promovend sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad zu führen,
 8. Modalitäten der Einschreibung, des Datenschutzes sowie andere relevante verwaltungsbezogene Modalitäten.
- (2) Der Abschluss eines Kooperationsabkommens für ein Cotutelle-Verfahren setzt voraus, dass die Promovendin oder der Promovend die Zulassungsvoraussetzungen der betreffenden Promotionsordnungen an beiden Hochschulen erfüllt.“
3. Die §§ 23 bis 27 werden die §§ 24 bis 28.

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen* in Kraft.

Koblenz, den 23. August 2016



Der Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau

Prof. Dr. Stefan Wehner